

BGer 1B 587/2011 vom 24. November 2011

Bundesgericht, 2011-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_587_2011

FR: TF 1B 587/2011 du 24 novembre 2011

IT: TF 1B 587/2011 del 24 novembre 2011

Regeste

Strafverfahren; Nichtanhandnahmeverfügung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Mit dem angefochtenen Entscheid wird bestätigt, dass das vom Beschwerdeführer angestrebte Strafverfahren nicht anhand genommen wird. Damit ist das Verfahren abgeschlossen. Es handelt sich um einen Endentscheid einer letzten kantonalen Instanz in einer Strafsache, gegen den die Beschwerde in Strafsachen zulässig ist (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG). Der Beschwerdeführer hat sich mit der Strafanzeige vom 14. Mai 2011 als Privatkläger konstituiert und am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen (Art. 81 Abs. 1 lit. a BGG). Er hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids, da sich dieser auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

E. 2

Die Nichtanhandnahme wird verfügt, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Dies ist etwa bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten der Fall (Esther Omlin, Basler Kommentar StPO, 2010, Art. 310 N. 9). Eine Nichtanhandnahme ist nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen angebracht (Niklaus Schmid, Praxiskommentar StPO, 2009, Art. 309 N. 2). Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen. Ergibt sich nach durchgeführter Untersuchung, dass kein Straftatbestand erfüllt ist, stellt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gestützt auf Art. 319 StPO ein (Urteil des Bundesgerichts 1B_365/2011 vom 30. September 2011).

E. 2.1

Wucher begeht nach Art. 157 Ziff. 1 StGB , wer die Zwangslage, die Abhängigkeit, die Unerfahrenheit oder die Schwäche im Urteilsvermögen einer Person dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem anderen für eine Leistung Vermögensvorteile gewähren oder versprechen lässt, die zur Leistung wirtschaftlich in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt zwischen Leistung und Gegenleistung ein offenes Missverhältnis vor, wenn in grober Weise gegen die Massstäbe des anständigen Verkehrs verstossen wird, d.h. die Grenzen dessen, was unter Berücksichtigung aller Umstände im Verkehr üblich ist und als angemessen gilt, erheblich überschritten sind (BGE 130 IV 106 E. 7.2; 92 IV 132 E. 1).

E. 2.2

Die strafrechtlichen Vorwürfe des Beschwerdeführers gegenüber dem von der Strafanzeige betroffenen Rechtsanwalt beziehen sich auf die Honorarforderung bei Beendigung des Mandats. Die Vorinstanz legt dar, dass ein Stundenansatz von Fr. 300.-- für eine anwaltliche Beratung üblich sei, weshalb von einem offensichtlichen Missverhältnis keine Rede sein könne. Der Beschwerdeführer hält der Argumentation der Vorinstanz entgegen, der Rechtsanwalt habe Sekretariatsarbeiten zum Anwaltstarif in Rechnung gestellt. Weiter führt er aus, das Obergericht habe sich nur zum Stundenansatz geäußert und die Anzahl der aufgewendeten Stunden nicht überprüft, obwohl der geltend gemachte Zeitaufwand zu hoch sei.

E. 2.3

Die Vorbringen des Beschwerdeführers sind nicht geeignet, die vorinstanzliche Beurteilung als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Soweit er behauptet, es seien Sekretariatsarbeiten zum Anwaltstarif in Rechnung gestellt worden, ist nicht ersichtlich, auf welche für das Bundesgericht verbindlichen tatsächlichen Feststellungen er sich stützt (vgl. Art. 105 Abs. 1 BGG). Im Übrigen zeigt er nicht auf, inwiefern die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung beruhen (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). Auf die Beschwerde kann somit nicht eingetreten werden, soweit der Beschwerdeführer von einem anderen Sachverhalt als die Vorinstanz ausgeht. Die beanstandete Honorarforderung betrifft den anwaltlichen Aufwand für die Mandatsbeendigung zu einem Stundenansatz von Fr. 300.--. Aus der detaillierten Übersicht über die Tätigkeit des Anwalts im Zusammenhang mit der Mandatsbeendigung ergibt sich, dass er die Mandatsniederlegung verschiedenen Behörden mitteilte und zusätzliche Zeit für das Aktenstudium sowie die Korrespondenz mit dem Beschwerdeführer und administrative Arbeiten aufwendete. Insgesamt kann nicht von einem offenbaren Missverhältnis im Sinne von Art. 157 Ziff. 1 StGB gesprochen werden. Vielmehr ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass hier eine rein zivilrechtliche Streitigkeit über das Honorar vorliegt, über die kein Strafverfahren durchzuführen ist. Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 3

Da die Beschwerde als aussichtslos bezeichnet werden muss, kann dem Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege nicht entsprochen werden (Art. 64 Abs. 1 BGG). Es erscheint jedoch gerechtfertigt, ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Den in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegenden Behörden steht keine Parteientschädigung zu (Art. 68 Abs. 3 BGG).

E. 4

Mit dem vorliegenden Urteil wird das Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.